



## Anregung auf Umbenennung eines Teilstücks des Schlenkhoffs Wegs

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

04.09.2024 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Anregung auf Umbenennung eines Teilstücks des Schlenkhoffs Wegs wird nicht gefolgt.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit eine symbolische Wertschätzung in anderer Form erfolgen kann.

### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 16.11.2023 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) regt die Kreishandwerkerschaft Steinfurt Warendorf an, ein Teilstück des Schlenkhoffs Wegs ab Vorhelmer Straße bis zu den Pollern (siehe Anlage 2 zur Vorlage) in „Handwerkerstraße“ oder Straße „Straße des Handwerks“ umzubenennen. Als Begründung führt sie insbesondere an, dass die Umbenennung als Zeichen der Wertschätzung für Standorttreue, erfolgte Investitionen sowie für die Bedeutung des Handwerks für die Wirtschaft allgemein dienen sollte.

Daneben sieht sie den Effekt, dass bei Umbenennung des Teilstücks Lehrgangsteilnehmende nicht mehr versuchen werden, von der Ahlener Straße aus das Bildungszentrum zu erreichen, um dann festzustellen, dass sie aufgrund der Poller den Parkplatz des Bildungszentrums nicht anfahren können und anschließend entlang der Straße parken.

Die Prüfung der Anregung ergab, dass auf der Grundlage der Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges die Voraussetzungen für eine Umbenennung nicht vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung sowie die Kriterien für eine Umbenennung wurden der Kreishandwerkerschaft Steinfurt Warendorf mit Schreiben vom 10.06.2024 mitgeteilt; ebenso die Absicht, dem zuständigen politischen Gremium vorzuschlagen, der Anregung nicht zu folgen.

Mit E-Mail vom 08.07.2024 (siehe Anlage 3 zur Vorlage) äußert die Kreishandwerkerschaft Steinfurt Warendorf, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für eine Umbenennung gegeben sind und verweist ergänzend darauf, dass die angeregte Umbenennung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine einwandfreie Orientierung dient. Sie bittet daher, die zuständigen Gremien mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Straßenbenennung erfolgt auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Gemäß § 4 Absatz 2 StrWG NRW können die Gemeinden die öffentlichen Straßen mit einem Namen oder einer Nummer bezeichnen. Das Benennungsrecht umfasst auch das Recht, bestehende Namen zu ändern. Straßennamen haben eine Ordnungs-, Orientierungs- und Erschließungsfunktion.

Ein Straßename wird grundsätzlich „auf Lebenszeit“ vergeben. Zur Straßenumbenennung führt die Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges Folgendes aus:

„Grundsätzlich sind Straßenumbenennungen auf ein Minimum zu beschränken. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.

- **Allgemein zulässig** ist eine Umbenennung, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Gründe für die Sicherheit und Ordnung sind Beseitigung von Unklarheiten in der Benennung, zur einwandfreien Orientierung in Notfällen, zum Beispiel bei unterbrochenen Straßen oder mehrfach vorhandenen Straßennamen.
- Eine **besondere Zulässigkeit** der Umbenennung ist gegeben, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet (zum Beispiel nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes schaden).“

Darüberhinausgehende Zulässigkeiten für eine Umbenennung sieht der Kriterienkatalog nicht vor.

Während die Erstbenennung einer Straße problemlos als „Handwerksstraße“ oder „Straße des Handwerks“ möglich wäre, sind die zuvor genannten Voraussetzungen für eine Umbenennung im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Stellungnahmen des Fachdienstes Recht und Ordnung sowie des Fachdienstes Brandschutz und Rettungsdienst zu eventuellen Zufahrts- und oder Parkproblematiken entlang des Schlenkhoffs Wegs durch Besucherinnen und Besucher der Kreishandwerkerschaft sowie zu eventuellen Orientierungsproblemen bei Rettungseinsätzen lassen nicht darauf schließen, dass eine Umbenennung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sein könnte.

Konkret heißt es darin, dass die Straße aus Sicht des Fachdienstes Recht und Ordnung komplett unauffällig ist und auch nicht regelmäßig überwacht wird, da die Beschwerdelage ebenfalls unauffällig ist.

Von Seiten des Fachdienstes Brandschutz und Rettungsdienst können keine derartigen Problematiken bestätigt werden.

Die Kreishandwerkerschaft Steinfurt Warendorf ist, wie viele andere Objekte, die für die Feuerwehr sowie den Rettungsdienst von besonderer Bedeutung sind, extra als Objekt bereits bei der Leitstelle hinterlegt. Neben der korrekten Route wird auch ein Hinweis mit der Zufahrt auf den Alarmmonitoren angezeigt. Ebenfalls können von dort nach interner Rücksprache keine signifikanten negativen Beispiele im Einsatzfall genannt werden, die aus Sicht des Fachdienstes Brandschutz und Rettungsdienst eine Umbenennung notwendig machen würden.

Es gibt somit keine Hinweise oder Erkenntnisse, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört und eine Umbenennung erforderlich sein könnte. Die Park- und Zufahrtssituation tangiert die Anliegerinnen und Anlieger des Schlenkhoff Wegs offensichtlich nicht. Auch Rettungseinsätze sind nicht gefährdet. Die Tatsache, dass unterschiedliche Software in den Navigationsgeräten vorhanden ist, die unterschiedliche Zufahrtswege vorschlägt, begründet allein keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es ergibt sich daraus in der Folge aber auch keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sowohl das Befahren als auch das Parken findet zulässigerweise statt. Daneben können die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die über das längere Stück des Schlenkhoff Wegs geführt werden, auch von dort fußläufig die Kreishandwerkerschaft Steinfurt Warendorf erreichen.

Um die Zufahrten über das längere Stück des Schlenkhoffs Wegs zu minimieren, könnte die Kreishandwerkerschaft Steinfurt Warendorf ergänzend ihre Anschrift mit dem Hinweis „Zufahrt über Vorhelmer Straße“ versehen.

Der Wunsch nach Wertschätzung ist grundsätzlich nachvollziehbar, Standorttreue und getätigte Investitionen sind aus Sicht der Verwaltung als außergewöhnliche sachliche Gründe für eine Straßenumbenennung jedoch nicht heranzuziehen. Sowohl Standorttreue als auch getätigte Investitionen sowie der allgemeine Wunsch nach Wertschätzung könnten auch von anderen Firmen/Institutionen als Grund für eine gewünschte Umbenennung vorgebracht werden. Eine Entscheidung zugunsten dieser Anregung müsste dann im Rahmen des Ermessens unter dem Aspekt der Gleichbehandlung bei künftigen Anträgen bei gleicher Sachlage Berücksichtigung finden.

Des Weiteren erfolgte eine allgemeine Wertschätzung des Handwerks bereits im Zusammenhang mit den Straßenumbenennungen im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Obere Brede an der A2“ (Bauknechtstraße, Steinkühlerstraße, Krameramtstraße, Captanstraße, Zünftestraße).

Darüber hinaus ist das Straßenteilstück seit Jahrzehnten in der Bevölkerung als Schlenkhoffs Weg bekannt.

Auch erfolgten Straßenumbenennungen im Gebiet der Stadt Beckum bisher nur im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Gemeinde Neubeckum und der Stadt Beckum. Bei bisherigen Anträgen auf Straßenumbenennungen, in der Regel als Ehrung einer Person, wurden Umbenennungen nicht in Erwägung gezogen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Deutschen Städtetages der Anregung nicht zu folgen und eine mögliche symbolische Wertschätzung in anderer Form zu prüfen.

#### **Anlage(n):**

- 1 Anregung der Kreishandwerkerschaft Steinfurt Warendorf vom 16.11.2023

- 2 Lageplan
- 3 E-Mail der Kreishandwerkerschaft Steinfurt Warendorf vom 08.07.2024